

**Richtlinien**  
**zur Förderung des Erwerbs von Altbauten**  
**(„Jung kauft Alt - junge Leute kaufen alte Häuser“)**

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum innerhalb der Gemeinde Alpen zu erleichtern, fördert die Gemeinde Alpen nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

**1 Allgemeines**

1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Richtlinie ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen, das mindestens 35 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).

1.2 Anspruchsberechtigt sind nur natürliche Personen bis zu einem Alter von maximal 40 Jahren, im Jahr der Antragstellung. Bei Partnern aus eheähnlicher Gemeinschaft sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Ehe - bzw. Lebenspartner können den Förderbeitrag zusammen beantragen. Mit Antragsstellung müssen die Richtlinien anerkannt werden.

1.3 Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Haushaltseinkommen maximal 75.000,00 Euro plus 15.000,00 € für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, das zum Antragszeitpunkt im inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gemeldet ist, beträgt. Als Haushaltseinkommen gilt das zu versteuernde Einkommen des Antragsstellers und des Ehe- oder Lebenspartner beziehungsweise des Partners aus eheähnlicher Gemeinschaft.

1.4 Die Förderung nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3.1 kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.

1.5 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Der Rat der Gemeinde Alpen kann durch Beschluss die Förderrichtlinie jederzeit außer Kraft setzen.

1.6 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel ganz oder teilweise zurück zu erstatten, wenn der Antrag vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben enthält oder wenn die Richtlinien nicht beachtet oder gegen sie verstoßen worden sind.

1.7 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Gemeindeverwaltung. Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Alpen berücksichtigt.

## **2 Einmalige Förderung für Altbaugutachten**

2.1 Für die Erstellung eines Altbaugutachtens gewährt die Gemeinde Alpen auf Antrag folgende Zuschüsse:

600,00 Euro Grundbetrag,

300,00 Euro zusätzlich für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, das zum Antragszeitpunkt im inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gemeldet ist. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, ist bei jedem der Erhöhungsbeitrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbeitrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

2.2 Der Höchstbetrag der einmaligen Förderung beträgt 1.500,00 Euro pro Altbau.

2.3 Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und/oder die antragsberechtigten Personen das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben haben.

2.4 Bei Antragsstellung ist der Gemeinde Alpen die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen.

2.5 Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder anerkannten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.

2.6 Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Gemeinde Alpen in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.

2.7 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

### **3 Laufende jährliche Förderung von Altbauten**

3.1 Die Gemeinde Alpen gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 6 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse: 600,00 Euro Grundbetrag jährlich.

300,00 Euro Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, das im Förderzeitraum im inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gemeldet ist. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, ist bei jedem der Erhöhungsbeitrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbeitrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

3.2 Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 3.1 hinzu, erhöht sich auf Antrag der entsprechende Erhöhungsbetrag ab dem Geburtsjahr.

3.3 Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500,00 Euro jährlich.

3.4 Voraussetzung für den Förderantrag ist eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.

3.5 Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07 eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Fördergeldempfänger nur die auf den Zeitraum anteilig entfallenden Fördergelder.

3.6 Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.

3.7 Der Fördergeldempfänger verpflichtet sich das Förderobjekt mindestens 10 Jahre zu bewohnen (Eigennutzung). Bei kürzerer Eigennutzung ist der Förderbeitrag anteilig zurück zu zahlen.

3.8 Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

#### **4 Laufende jährliche Förderung eines Gebäudeabbruchs und Ersatzneubaus**

Die Gemeinde Alpen gewährt für den Abbruch eines Altbaus und Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle die Zuschüsse nach Ziffer 3.1 unter der Voraussetzung, dass das vorgelegte Gutachten die Wirtschaftlichkeit einer Sanierung infrage stellt. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

#### **5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 25.06.2019 in Kraft.